



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien vom 24. August 2021 (Kin- dertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV), SG 815.110, Stand: 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Am 20. September 2023 hat der Grosse Rat dem Ratschlag «Änderung des Gesetzes betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG). Gewährung eines Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen» vom 21. Juni 2023 (GRB 23/12/11G) zugestimmt. Damit ist das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 mit einer Bestimmung ergänzt worden, welche die Auszahlung eines jährlichen Teuerungsausgleichs auf den Lohnkosten an Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen regelt.

Die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021 ist mit ausführenden Bestimmungen zum beschlossenen Teuerungsausgleich zu ergänzen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 24a Teuerungsausgleich

¹ Das Erziehungsdepartement oder die zuständigen Stellen der Gemeinden gewähren den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen einen Teuerungsausgleich auf die in den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten.

² Den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird zu Jahresbeginn mitgeteilt, ob ein Teuerungsausgleich gewährt wird.

³ Der Teuerungsausgleich wird monatlich gemäss effektiver Belegung der Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen zusammen mit den Betreuungsbeiträgen ausbezahlt.

Erläuterungen zu § 24a Teuerungsausgleich

Absatz 1:

Modellkosten sind die vom Kanton festgelegten durchschnittlichen Kosten für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen. Sie setzen sich aus den Lohn-, den Miet- und den Sachkosten zusammen. Die in den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten richten sich nach den Lohnklassen des Kantons Basel-Stadt. Gemäss § 22 Abs. 1 Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 werden die Lohnansätze jährlich an eine allfällige Teuerung angepasst. Diese Personalteuerung kommt neu auch den Mitarbeitenden in Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zugute.

Der Teuerungsausgleich an die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen wird jährlich auf die in den Modellkosten hinterlegten Lohnkosten gewährt. Die in § 8 der Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021 geregelten Modellkosten werden jedoch nicht jährlich an den Teuerungsausgleich angepasst. Damit bleiben die Berechnungsgrundlagen für die Betreuungsbeiträge an die Eltern und somit die Kosten der Eltern unverändert. Wie bisher wird die Höhe der Modellkosten regelmässig überprüft und periodisch, d.h. mindestens alle vier Jahre, in der Tagesbetreuungsbeitragsverordnung angepasst. Zu diesem Zeitpunkt wird auch der gewährte Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten in den Modellkosten nachgeführt.

Absatz 2:

Nach Beschluss des Regierungsrats über eine allfällige Anpassung der Lohnansätze an die Teuerung beim Kanton informiert das Erziehungsdepartement zu Jahresbeginn die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen schriftlich, ob ein Teuerungsausgleich gewährt wird.

Absatz 3:

Der Teuerungsausgleich wird den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen zusammen mit den Betreuungsbeiträgen monatlich überwiesen. Die Überweisung erfolgt durch das Erziehungsdepartement. Dieses richtet gemäss der in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen festgelegten Aufgabenteilung auch für alle Kinder mit Wohnsitz in Riehen bzw. in Bettingen, die eine Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen besuchen, die Betreuungsbeiträge aus. Der Teuerungsausgleich wird monatlich als Vorauszahlung geleistet. Dies entspricht den Auszahlungsmodalitäten für Betreuungsbeiträge gemäss § 17 Abs. 3 TBV. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der effektiven monatlichen Belegung einer Kindertagesstätte mit Betreuungsbeiträgen durch Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

§ 38 Rückwirkende Auszahlung des Teuerungsausgleichs

¹ Der Teuerungsausgleich nach § 24a für das Jahr 2023 wird den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen rückwirkend ausbezahlt.

Erläuterungen zu § 38 Rückwirkende Auszahlung des Teuerungsausgleichs

Absatz 1:

Mit dieser Übergangs- und Schlussbestimmung wird gewährleistet, dass der Teuerungsausgleich für das Jahr 2023 den Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen rückwirkend per 1. Januar 2023 ausbezahlt werden kann.

Beilage:

- Synopse